

Einfache Anfrage Böhi-Wil vom 5. Januar 2015

## **Sanierung oder Neubau Spital Wil: Grundsatzentscheid durch die Bevölkerung**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. April 2015

Erwin Böhi-Wil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 5. Januar 2015, ob die Regierung im Zusammenhang mit der Gesamterneuerung des Spitals Wil bereit ist, die Bevölkerung von Wil frühzeitig in den Grundsatzentscheid Sanierung oder Neubau mit einzubeziehen. Er möchte wissen, von wem ein solcher kommunaler Grundsatzentscheid in die Wege geleitet werden müsste und welche Verbindlichkeit ein entsprechender Entscheid der Wiler Bevölkerung hätte.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 68 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) besteht zwar in Gemeinden mit Parlament wie der Stadt Wil die Möglichkeit für eine Grundsatzabstimmung. Allerdings kann eine solche Grundsatzabstimmung durch das jeweilige Parlament nur zu Fragen angeordnet werden, die in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fallen. Dies ist in Bezug auf ein allfälliges Projekt zur Gesamterneuerung des Spitals Wil (Sanierung oder Neubau) nicht der Fall, da es sich hierbei um eine kantonale Zuständigkeit handelt (vgl. Art. 18 des Gesundheitsgesetzes [sGS 311.1; abgekürzt GesG] i.V.m. dem Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung [sGS 320.1; abgekürzt SPFG] sowie dem Gesetz über die Spitalverbunde [sGS 320.2; abgekürzt GSV]). Eine kommunale Grundsatzabstimmung oder eine kommunale Initiative kann zulässig sein, wenn durch die Planungen Zuständigkeiten der Stadt Wil namentlich im Bereich der Raum- und Verkehrsplanung betroffen sind. In diesem Fall könnten aber lediglich die zuständigen Stellen der Stadt Wil durch die Stimmberechtigten verpflichtet werden, sich beim Kanton für oder gegen eine bestimmte Lösung einzusetzen.

Der Kantonsrat hat am 26. November 2014 den Kantonsratsbeschluss über den Umbau und die Erweiterung des Spitals Wil (Notfall, Labor und Verwaltung), sGS 321.971.2, verabschiedet. Dies ermöglicht die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft des Spitals Wil über Jahre hinaus. Entsprechend ist die Gesamterneuerung des Spitals Wil im langfristigen Investitionsprogramm 2015-2024 nicht mehr priorisiert.

Ungeachtet dessen hat das zuständige Baudepartement den permanenten Auftrag, durch vorsorglichen Erwerb von geeigneten und am Markt verfügbaren Grundstücken der Regierung den nötigen Handlungsspielraum für die langfristige Bereitstellung der baulichen Infrastruktur zur Erledigung der kantonalen Aufgaben zu schaffen. Aus diesem Grund ist das Baudepartement zurzeit in Gesprächen mit der Stadt Wil, um verschiedene ortsplanerische Optionen für eine Gesamtsanierung bzw. für ein Neubaufvorhaben für das Spital Wil auszuloten und allfällig benötigte Grundstücke langfristig sicherzustellen. Welche dieser Optionen dannzumal für das Spital Wil zum Tragen kommt, ist im heutigen Zeitpunkt noch offen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat aufgrund einer Gesamtsicht über sämtliche nötigen kantonalen Bauten jährlich ein Investitionsprogramm. Über den Umfang und die zeitliche Reihenfolge der Investitionen in kantonale Bauvorhaben entscheidet abschliessend der Kantonsrat. Dies gilt auch für die Gesamterneuerung des Spitals Wil.

Entsprechend den Priorisierungsentscheiden des Kantonsrates beauftragt die Regierung das Baudepartement mit der Ausarbeitung konkreter Detailprojekte für die priorisierten kantonalen Bauvorhaben. Dabei wird dannzumal in Berücksichtigung der nutzerseitigen Bedürfnisse für die Gesamterneuerung des Spitals Wil auch zu entscheiden sein, ob eine Sanierung oder ein Neubau am bisherigen oder ein Neubau an einem neuen Standort die für die kantonale Aufgabenerfüllung sachgerechte Lösung ist. Aufgrund des notwendigen Finanzaufwands für die Gesamterneuerung des Spitals Wil entscheidet der Kantonsrat, ob er ein Sanierungsprojekt oder ein Projekt für ein Neubauvorhaben zur Abstimmung bringen will. Die abschliessende Zuständigkeit liegt bei der Stimmbevölkerung des gesamten Kantons St.Gallen.

Aufgrund des dargelegten Entscheidprozesses und der kantonalen Zuständigkeit für Spitalbauten verfügen Regierung und Kantonsrat über kein rechtliches Instrument, um vorgängig einen Grundsatzentscheid in der Standortgemeinde einzuholen.

- 2./3. Wie ausgeführt besteht auf kantonaler Ebene bzw. seitens der kantonalen Behörden keine Möglichkeit, einen Grundsatzentscheid in die Wege zu leiten. Insbesondere ist auch keine Konsultativabstimmung möglich, da eine Rechtsgrundlage fehlt, die laut bundesrechtlicher Rechtsprechung dafür zwingend erforderlich ist (Urteil 1C.51/2014 vom 25. März 2014). Die kantonalen Rechtsgrundlagen sowie die bundesgerichtliche Rechtsprechung (Urteil 1P.587/2001 vom 11. Januar 2002) erlauben es höchstens und nur wenn kommunale Zuständigkeiten in erheblichem Masse betroffen sind, dass durch eine kommunale Grundsatzabstimmung oder Initiative die kommunalen Behörden zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet werden. Ein entsprechender Entscheid wäre für die kommunalen Behörden in der Ausrichtung ihrer Politik bindend. Aus kantonalen Sicht hingegen hätte das kommunale Abstimmungsergebnis nur konsultativen Charakter; die kantonalen Behörden würden in ihrer Entscheidkompetenz nicht eingeschränkt.